

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der APEG Automarkt im Allgäu GmbH

Stand 01.06.2025

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge zwischen der APEG Automarkt im Allgäu GmbH („Verkäufer“ genannt) und Käufern, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, über den Verkauf und/oder die Lieferung von Kraftfahrzeugen.

2. Sofern der Käufer ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Stattdessen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, der Verkäufer stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Verkäufer in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder der Verkäufer Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos gegenüber dem Käufer erbringt oder der Verkäufer Leistungen des Käufers vorbehaltlos annimmt, ohne den Bedingungen des Käufers nochmals zu widersprechen.

II. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer dem Käufer Kataloge, Datenblätter, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

2. Die Bestellung des Fahrzeugs durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Wochen nach seinem Zugang beim Verkäufer anzunehmen. Bei neuwertigen Nutzfahrzeugen ist der Verkäufer berechtigt, das Vertragsangebot des Käufers innerhalb von 6 Wochen nach seinem Zugang beim Verkäufer anzunehmen. Der Verkäufer wird den Käufer jedoch unverzüglich unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

3. Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung des Fahrzeugs an den Käufer erklärt werden.

4. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der Zustimmung des Verkäufers in Textform.

Dies gilt nicht für einen auf Geld ausgerichteten Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer.

Für andere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verkäufers dann nicht, wenn beim Verkäufer kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechnete Belange des Käufers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse des Verkäufers an einem Abtretungsausschluss überwiegen.

III. Preise

1. Alle Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der bei Vertragsschluss gültigen Höhe. Der angegebene Preis der Fahrzeuge ist der Endpreis für die Abholung in 88353 Kißlegg, Deutschland.

2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Preise nach billigem Ermessen angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages preisrelevante Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen beim Hersteller oder Vorlieferanten. Von diesem Recht wird der Verkäufer insbesondere dann Gebrauch machen, wenn zwischen der ursprünglichen Kalkulation und dem Leistungszeitpunkt mehr als vier Monate liegen. Bei Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Preisänderungen beim Hersteller oder Vorlieferanten, ist der Verkäufer berechtigt, die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Preissteigerungen insbesondere aufgrund von Preisänderungen beim Hersteller oder Vorlieferanten, können vom Verkäufer nur in dem Umfang für eine Kostenerhöhung heranziehen, in dem kein Ausgleich durch etwaig gesunkene Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Der Verkäufer wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens den Zeitpunkt einer Preisänderung in der Art und Weise auswählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Käufer ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Jede Preisänderung wird der Verkäufer gegenüber dem Käufer rechtzeitig vor Wirksamwerden der geänderten Preise schriftlich ankündigen. Der Käufer kann den Vertrag bei einer nachträglichen Preiserhöhung schriftlich kündigen, allerdings nur innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem ihm die Ankündigung der Preiserhöhung zugegangen ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der APEG Automarkt im Allgäu GmbH

Stand 01.06.2025

IV. Zahlung; Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung des geschuldeten Preises durch den Verkäufer unmittelbar vor Lieferung bzw. Übergabe. Zahlungen sind ohne jeden Abzug und für den Verkäufer kostenfrei auf dessen Konto zu leisten, und zwar jeweils spätestens bei Übergabe des Kaufgegenstandes, insbesondere vor Übergabe an eine Spedition, sowie vor Aushändigung oder Versand der Fahrzeugpapiere. Maßgeblich für den Zahlungstermin ist stets der Eingang des Geldes auf dem Konto des Verkäufers. Der Käufer gerät spätestens 10 Tage nach Fälligkeit der Forderungen in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzugsbeginn, ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Verkäufers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

2. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Verkäufers aufzurechnen, außer wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Käufer ist überdies nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder sonstige ihn treffende Pflichten auszusetzen, es sei denn, dass der Verkäufer fällige Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat. § 215 BGB findet keine Anwendung. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

V. Lieferung und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. vom Verkäufer bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 4 Wochen ab Vertragsschluss.

2. Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist das Fahrzeug auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Verkäufers, wenn dieser ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer

Gewalt, oder wenn der Verkäufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

3. Der Eintritt des Lieferverzugs des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts des verspätet gelieferten Fahrzeugs. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein wesentlich höherer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4. Die Rechte des Käufers gem. Ziff. VII. und VIII. und die gesetzlichen Rechte des Verkäufers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5. Änderungen und Verbesserungen in Konstruktion und Ausführung des Fahrzeugs, die für den Käufer zumutbar sind, die auf Grund technischer, gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich sind und welche die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Fahrzeugs nicht negativ beeinträchtigen, sowie handels- und materialübliche Abweichungen in Qualität und Ausführung behält sich der Verkäufer vor.

VI. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

2. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser bei Neuwagen 15% (bei Gebrauchtwagen 10%) des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu.

2. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Hat der Verkäufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet.

Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z. B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt die erforderlichen Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VIII. Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Grundlage der Mängelhaftung des Verkäufers ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung des Fahrzeugs (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder vom Verkäufer (insbesondere in Prospekten, Katalogen oder auf seiner Internetseite) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Verkäufers gehen dabei Äußerungen Dritter vor.

3. Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

4. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen Dritter übernimmt der Verkäufer insoweit keine Haftung.

5. Eignungs- und Verwendungsrisiken trägt allein der Käufer.

6. Das Vorliegen eines Rechtsmangels richtet sich nach § 435 BGB.

7. Wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, setzen die Gewährleistungsrechte des Käufers voraus, dass dieser seinen gesetzlichen und nach diesen Bedingungen geltenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer ist gegenüber dem Verkäufer verpflichtet, jedes einzelne Fahrzeug unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen zu untersuchen und jeden festgestellten Mangel gegenüber dem Verkäufer unverzüglich, spätestens aber fünf (5) Tage nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. Mängel, die trotz sorgfältigster Prüfung erst später entdeckt werden, sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der APEG Automarkt im Allgäu GmbH

Stand 01.06.2025

ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

8. Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel des Fahrzeugs vorliegt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das Fahrzeug nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

9. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Fahrzeugs durch den Käufer oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, leistet der Verkäufer ebenso wenig Gewähr wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne seine Einwilligung vorgenommener Änderungen an dem Fahrzeug durch den Käufer oder Dritte. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit des Fahrzeugs nur unerheblich mindern.

10. Jegliche Ansprüche des Käufers wegen Lieferung mangelhafter Fahrzeuge verjähren ein (1) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

11. Der Verkauf von Gebrauchtwagen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

12. Weitere Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit des verkauften Fahrzeugs bestehen nicht. Ein Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nichtvertraglicher Art, ist ausgeschlossen. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB).

IX. Haftungsbeschränkung

1. Mit Ausnahme einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen einer Garantie, die der Verkäufer für die Beschaffenheit des Fahrzeugs übernommen hat oder für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit stammen, haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber bei einer Verletzung von sich aus dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag ergebenden Pflichten nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Schadensersatz, ohne jedoch auf die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Haftung zu verzichten.

2. Der Verkäufer haftet nur für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und für die

vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung anderer vertraglicher Pflichten, die dem Käufer gegenüber bestehen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung des Verkäufers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

4. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung anderer, d.h. nicht wesentlicher vertraglicher Pflichten, die dem Käufer gegenüber bestehen, ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

5. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Beschränkungen nicht verbunden.

X. Zugesicherte Eigenschaften von EU-Neuwagen

Auf Angeboten, in Kaufverträgen und auf Rechnungen wird der Begriff EU-Neuwagen verwendet. Dieser Begriff sichert zu, dass es sich bei dem Fahrzeug um einen Neuwagen handelt. Weiterhin wird zugesichert, dass das Fahrzeug in der EU für den Straßenverkehr zugelassen werden kann. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verfügt das Fahrzeug über die in der EU übliche Herstellergarantie von mindestens 2 Jahren. Ausdrücklich nicht zugesichert wird, dass ein EU-Neuwagen in der EU produziert wurde, vom Hersteller für den Markt eines EU-Landes produziert wurde, von einem Vertragshändler in der EU erstmalig ausgeliefert wurde oder dass die Lieferkette nur EU-Länder umfasst.

XI. Ausländische Zulassung bei EU-Neuwagen

EU-Neuwagen können bereits im Ausland zugelassen gewesen sein, ohne dass dies im Angebot, Kaufvertrag oder der Rechnung erwähnt wird. Solche Zulassungen lassen sich nur feststellen, wenn entsprechende Informationen vom Lieferanten vorliegen. Gewährleistungsansprüche aufgrund von nicht offengelegten Zulassungen im Ausland sind daher ausgeschlossen.

XII. Herstellergarantie bei EU-Neuwagen

Bei fast allen EU-Neuwagen beginnt die Herstellergarantie bereits vor Auslieferung an den Kunden zu laufen. Dies ist in der Regel auch dann der Fall, wenn das Fahrzeug nicht im Ausland zugelassen war. Dieser Nachteil für den Kunden wird durch den in der Regel niedrigeren Preis für das EU-Fahrzeug im Vergleich zu einem vergleichbaren Inlandsfahrzeug kompensiert. Der vorzeitige Beginn der Herstellergarantie bei EU-Neuwagen stellt somit keinen Sachmangel dar und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

XIII. Erfüllungsort; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
2. Die Gerichte am Sitz des Verkäufers sind zuständig für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der zwischen Verkäufer und Käufer bestehenden Rechtsbeziehung ergebenden Streitigkeiten. Der Verkäufer kann den Käufer nach seiner Wahl aber auch an dessen Gerichtsstand verklagen.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch individuelle Vertragsabreden bedürfen keiner Form. Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der Textform.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.